

## TOP-THEMA

## Automatischer Informationsaustausch trägt erste Früchte

**STEUERFLUCHT IM VISIER DER BEHÖRDEN** — Im Oktober 2014 beschloss eine Reihe von OECD-Staaten (51 Staaten, darunter auch Andorra, Panama, Singapur sowie die Vereinigten Arabischen Emirate), „Steuerflüchtlingen“ zukünftig massiv den Kampf anzusagen. Es sollte verhindert werden, Vermögenswerte innerhalb kürzester Zeit auf andere Konten zu verschieben und auf diese Weise vor den nationalen Steuerbehörden zu verbergen. Zu diesem Zweck wurde ein gemeinsamer Meldestandard, der so genannte Common Reporting Standard (CRS), zum gegenseitigen jährlichen Austausch von Bankdaten vereinbart. Zwischenzeitlich haben sich mehr als 100 Staaten und Gebiete zu diesem Meldestandard bekannt – und die ersten Informationen wurden bereits übermittelt: Wie jüngst durch das **Bundesfinanzministerium** bekannt wurde, meldeten die beteiligten Länder außerhalb der **Europäischen Union (EU)** rd. 39 Mrd. Euro an Erträgen aus im Nicht-EU-Ausland geführten Bankbeziehungen – und das allein für das Jahr 2017.

„Der Betrag mag zwar im ersten Moment schockieren, allerdings muss durch die Finanzverwaltungen zunächst überprüft werden, ob tatsächlich alle diese Erträge bislang noch nicht der Besteuerung unterzogen worden sind“, so **Ulrike Grube**, Partnerin im Bereich Wirtschafts- und Steuerstrafrecht bei **Rödl & Partner**. „Im Rahmen der Selbstanzeige-Welle der vergangenen acht bis zehn Jahre wurden bereits eine Vielzahl ausländischer Bankbeziehungen und Vermögensanlagen dem deutschen Fiskus offengelegt.“

Neben individuellen Anlegerdaten wie z. B. Name, Adresse, und SteuerID werden Kontonummern, Vermögensstände zum 31.12. sowie die Höhe der Kapitalerträge bzw. Veräußerungserlöse bei Wertpapierverkäufen gemeldet. Das ausländische Bankinstitut gibt diese Daten an die Landeszentralbehörden weiter, die wiederum diese Daten an das **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** weiterleiten. Von dort aus werden die Daten an die jeweiligen Finanzämter geschickt, wo dann auch die steuerlichen Nachprüfungen erfolgen.

### Können Strafverfahren noch verhindert werden?

„Das einzige probate Mittel, um Steuerstrafverfahren zu verhindern, ist die wirksame Abgabe einer Selbstanzeige“, rät **Florian Donath**, Associate bei Rödl & Partner. Eine solche wirksame Abgabe einer Selbstanzeige sei nur dann nicht mehr möglich, wenn die Finanzverwaltung bereits Kenntnis davon hat, dass Erträge oder Veräußerungserlöse noch nicht versteuert worden sind. „Es ist daher Eile geboten, da nicht ersichtlich ist, wann die betroffenen Finanzämter die jeweiligen Daten mit der Steuerakte des Anlegers abgleichen“, so der Steuerstrafrechtler weiter. „Sobald dies geschehen ist, tritt spätestens Tatentdeckung ein und eine wirksame Abga-

be einer Selbstanzeige ist nicht mehr möglich.“ Selbst wenn dieser letztgenannte Fall allerdings eintritt, ist die Anzeige der bislang nicht versteuerten Einkünfte ratsam, bevor das Finanzamt an den Steuerpflichtigen mit unangenehmen Fragen herantritt, um bessere Karten bei der Entscheidung über das Strafmaß zu haben. „Ein Abwarten ist in diesen Fällen tunlichst zu vermeiden, da auf diese Weise die Möglichkeit eines glimpflichen Ausgangs völlig aus der Hand gegeben wird“, so das Fazit der beiden Juristen. ■

## Eversheds bringt Klinikgruppe EuroEyes an die Hongkonger Börse

**FRISCHES KAPITAL FÜR EXPANSION IN CHINA** — Seit dem 15.10.19 wird mit der **EuroEyes International Eye Clinic** erstmals ein deutsches Healthcare-Unternehmen an der **Hong Kong Stock Exchange** gehandelt. Den Börsengang mit ermöglicht hat die Kanzlei **Eversheds Sutherland**, die den Augenklinikbetreiber bei dieser komplexen grenzüberschreitenden Kapitalmarkttransaktion begleitet hat. Tätig war ein Team um die Partner **Alexander Honrath** (Kapitalmarktrecht), **Stefan Diemer** (Steuerrecht), **Tobias Maier** (Healthcare, alle München) sowie **Sebastian Zeeck** (Gesellschaftsrecht) und **Rolf Kowanz** (Arbeitsrecht, beide Hamburg). Ebenfalls eingebunden war ein Team des Hongkonger Büros um die Partner **Stephen Mok** und **Dickson Ng**.

Der im Zuge einer Kapitalerhöhung erzielte Bruttoerlös aus dem globalen Angebot liegt bei rd. 595 Mio. Hongkong-Dollar – Kapital, das EuroEyes vor allem für seine Expansionspläne in China nutzen will. 2013 gelang dem Klinikbetreiber mit Hauptsitz in Hamburg als erstem ausländischen Anbieter von Sehkorrekturen mit einer Kliniköffnung in Schanghai der Marktzutritt in der Volksrepublik. Schon 2020 sollen zwei weitere Kliniken in Chengdu und Chongqing eröffnet werden, weitere Standorte sind bereits in Planung. ■

## Gleiss Lutz begleitet AOK bei komplexer Ausschreibung

**VERSICHERTENKOMMUNIKATION NEU AUFGESTELLT** — Die **AOK-Gemeinschaft** bestehend aus dem Bundesverband und den elf rechtlich selbstständigen „Allgemeinen Ortskrankenkassen“ setzt in der Kommunikation mit ihren Versicherten künftig mit **Serviceplan** und **Heinrich Bauer-Verlag** auf zwei neue Content-Dienstleister. Für das vorgeschaltete Ausschreibungsverfahren mandatierte die AOK **Gleiss Lutz** und ein Team unter Federführung der Berliner Partner **Andreas Neun** (Vergaberecht) und **Stefan Weidert** (Vertragsrecht/IP).

Die Ausschreibung gilt in der Branche als eine der größten und komplexesten im Content Marketing in diesem Jahr. Der nun geschlossene Vertrag umfasst insbesondere die Gestaltung von vier zielgruppenspezifischen Magazinen für die insgesamt rd. 26 Mio. Versicherten, die Konzeption und Be-

treuung eines Content-Hubs auf aok.de sowie die Betreuung der Social-Media-Kanäle der AOK. Die Laufzeit beträgt vier Jahre. Neben der Content-Erstellung wurde auch der Druck der Versichertenzeitschrift neu ausgeschrieben, hier konnte sich der bisherige Dienstleister **wdv-Gruppe** durchsetzen. ■

## Berenberg trennt sich mit FGS von Vermögensverwaltungsgeschäft

**FOKUS AUF KERNSPARTEN** — Die Privatbank **Berenberg** hat ihr Geschäft mit derzeit etwa 160 unabhängigen Vermögensverwaltern und einem Volumen von rd. 8 Mrd. Euro an das Bankhaus **Donner & Reuschel** verkauft. Die rechtliche Beratung übernahm ein Team von **Flick Gocke Schaumburg (FGS)** um die Partner **Fred Wendt** und **Christian Zimmermann** (beide Corporate/M&A/Private Equity, Hamburg).

Bislang fungierte Berenberg im Geschäftsfeld „Vermögensverwalter Office“ als Verwahrstelle für Fonds von fünf Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie als Depotbank für die Kunden unabhängiger Vermögensverwalter. Die 32 Berenberg-Mitarbeiter dieser Sparte in Hamburg, Luxemburg, München und Frankfurt werden – soweit gewünscht – von Donner & Reuschel übernommen. Die Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Freigabe, soll aber Anfang 2020 vollzogen werden. Mit dem Verkauf zieht sich Berenberg auch komplett vom Standort Luxemburg zurück. Ziel sei laut Sprecher **Hans-Walter Peters**, die Reduzierung der „regulatorischen Komplexität“, auch um sich stärker auf das Wachstum in den Kerngeschäftsfeldern Wealth & Asset Management, Investment und Corporate Banking konzentrieren zu können. ■

### TRANSFERMARKT

Die Kanzlei **FPS Rechtsanwälte** hat ihre IP-Praxis mit zwei Neuzugängen ausgebaut: Zum 1.10.19 wechselten **Thomas Stein** und **Sarah Petereit** von **Winterstein Rechtsanwälte** und verstärken künftig als Equity bzw. Associate Partner das Frankfurter Team um **Christoph Holzbach** und **Oliver Wolff-Rojczyk**. Stein und Petereit legen ihren Fokus auf die Verwaltung großer Markenportfolios sowie auf die Rechtsverfolgung und -verteidigung von Schutzrechten. Zu ihren Mandanten gehören Bekleidungs- und Kosmetikunternehmen sowie Markenlizenzgeber und -nehmer genauso wie international erfolgreiche Künstler. + + + **White & Case** ernannt mit Wirkung zum 1.1.20 weltweit 45 ihrer Anwälte zu Partnern, neun davon in Deutschland. Gleich vier neue Partner erhält mit **Stefan Bressler**, **Carola Glasauer**, **Rostyslav Telyatnykov** und **Ingrid Wijnmalen** die Frankfurter M&A-Praxisgruppe. Ebenfalls in Frankfurt tätig sind **Thilo Diehl** (Capital Markets), **Sonja Hoffmann** (Commercial Litigation), **Andreas Lischka** und **Sebastian Schrag** (beide Banking). Zudem wurde **Bero-Alexander Lau** (Financial Restructuring & Insolvency, Düsseldorf) zum Partner ernannt. + + + Die **Warth & Klein Grant Thornton Rechtsanwaltsgesellschaft** setzt ihre „Wachstumsstrategie 2025“ mit zwei Neuzugängen auf Partnerebene weiter fort. Zum 1.1.20 wech-

seln **Georg Peter Kränzlin** und **Marco Wagner** ins Düsseldorfer Büro, beide kommen von **FPS Rechtsanwälte**. Kränzlin berät insbesondere zum nationalen und internationalen Handels- und Gesellschaftsrecht sowie zu Corporate Governance und Compliance-Fragen. Wagner hat seinen Schwerpunkt im Bereich Corporate und Commercial Litigation und unterstützt seine Mandanten z. B. bei komplexen Organhaftungs- und Gesellschafterstreitigkeiten, sowohl vor staatlichen Gerichten als auch vor Schiedsgerichten.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Am 29.11. jährt sich der „Black Friday Sale“, jene US-amerikanische Tradition, mit der am Freitag nach Thanksgiving die Weihnachtseinkaufssaison eingeläutet wird. Auch in Deutschland werden wieder viele (Online-)Verkäufer mit hohen Rabatten werben. Händlern, die dafür den naheliegenden Begriff „Black Friday“ verwenden, drohen allerdings Abmahnungen. Denn „Black Friday“ ist seit 2013 markenrechtlich geschützt. Und spätestens seit 2016, dem Jahr, in dem die aktuelle Inhaberin, eine Firma aus Hongkong, die Marke übernommen hat, wurden und werden Händler und Portale, die „Black Friday“ in ihrer Werbung nutzen, in Anspruch genommen.

Seither wurden 16 Löschanträge gegen die Marke gestellt. In erster Instanz hatte das **Deutsche Patent- und Markenamt** 2018 die vollständige Löschung der Marke damit begründet, dass „Black Friday“ vom Verkehr nicht als Herkunftszeichen aufgefasst werde. Mithin fehle ihr die für den Schutz als Marke zu fordernde Unterscheidungskraft. Das nunmehr mit dem Rechtsmittel der Inhaberin befasste **Bundespatentgericht (BPatG)** hat der Marke jedoch jüngst gute Überlebenschancen eingeräumt. Das Gericht geht davon aus, der durchschnittliche Verbraucher habe zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke „Black Friday“ im Jahr 2013 diese nicht als „Schlagwort für einen Rabatt-Aktionstag“ verstanden. Demgegenüber hätten Onlinehändler für Elektronikwaren aber schon damals „Black Friday“-Aktionen durchgeführt, so dass eine Löschung jedenfalls insoweit möglich erscheine. Gute Chancen hätten deshalb auch stationäre Elektronikhändler. „Eine Differenzierung zwischen dem Einzelhandel für Elektronikprodukte und anderen Waren wie z. B. Bekleidung erscheint nicht überzeugend“, meint **Patrick Schneider**, Rechtsanwalt bei der Wirtschaftskanzlei **CMS Deutschland**. „Wer ‚Black Friday‘ als Begriff für einen Rabatt-Aktionstag für Elektronikartikel kennt, wird in ihm auch im Kontext der Vermarktung anderer Waren keinen Herkunftshinweis sehen.“

Letztlich bleibe der Beschluss des BPatG sowie dessen Begründung abzuwarten. „Das Gericht hat bisher lediglich eine vorläufige Einschätzung geäußert, an die es nicht gebunden ist“, so der Markenrechtler weiter. „Auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung ist außerdem davon auszugehen, dass die Parteien den Weg zum **Bundesgerichtshof** beschreiten werden, soweit ihnen dieser vom BPatG eröffnet wird.“ Eine rechtskräftige Entscheidung über die Marke „Black Friday“ könnte also noch etwas auf sich warten lassen. Bis dahin bleibt die Verwendung der Marke nicht ohne (Abmahn-)Risiko.

# Kartellbußgelder – Einspruch lohnt sich

**BGH HEBT VORINSTANZLICHE URTEILE AUF – Strafzahlungen in Kartellverfahren können beträchtliche Höhen erreichen. Zur Überprüfung steht den Betroffenen zwar der Rechtsweg offen. Tatsächlich aber verzichten viele Unternehmen darauf, weil sie befürchten, dass sich das Bußgeld im Laufe des Verfahrens noch erhöht. Der Bundesgerichtshof hat nun mehrere Entscheidungen der Rechtsmittelinstanz aufgehoben, was den effektiven Rechtsschutz für betroffene Unternehmen verbessern wird, meint Stephanie Birmanns, Rechtsanwältin bei SZA Schilling, Zutt & Anschutz.**

Mit schöner Regelmäßigkeit verhängt das **Bundeskartellamt** Bußgelder wegen Beteiligung an verbotenen Kartellabsprachen. Für die Adressaten stellt sich dann jeweils die Frage, ob sie das Bußgeld akzeptieren oder sich zur Wehr setzen sollen. Hält das bebußte Unternehmen die Entscheidung für unrichtig, fällt es schwer, sie klaglos hinzunehmen. Dies gilt umso mehr, als an die behördliche Entscheidung folgenschwere Konsequenzen geknüpft sind: Ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid entfaltet Bindungswirkung und wird im Rahmen von Schadensersatzklagen für den Nachweis eines Kartellverstößes herangezogen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sollten Betroffene nach dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes die behördliche Entscheidung überprüfen lassen können. Allerdings hat das **Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf** in den vergangenen Jahren einen Weg eingeschlagen, der Bußgeldadressaten eher davon abhält, ein Rechtsmittel einzulegen.

## Strafzahlungen verschärft

In Kartellfällen entscheidet das OLG Düsseldorf eigenständig über die Bußgeldhöhe. Es ist dabei nicht an das so genannte Verböserungsverbot gebunden. Das heißt, dass das Gericht auch höhere Bußgelder festsetzen kann als das Kartellamt. Von dieser Möglichkeit hat das OLG Düsseldorf in der Vergangenheit wiederholt Gebrauch gemacht. So hat es etwa im „Kaffeeerösterkartell“ das Bußgeld für die Drogeriemarktkette **Rossmann** von rd. 5,5 Mio. auf 30 Mio. Euro heraufgesetzt.

Hintergrund ist ein anderer Ansatz bei der Bußgeldberechnung. Das Bundeskartellamt richtet die Bußgelder nach einer Grundsatzentscheidung des **Bundesgerichtshofs (BGH)** aus dem Jahr 2013 in erster Linie am Umsatz mit den kartellierten Produkten aus. Das OLG Düsseldorf betrachtet die gesetzliche Bußgeldobergrenze in Höhe von 10% des konzernweiten Umsatzes als Höchststrafe. Dieser Obergrenze können sich Geldbußen in besonders schweren Fällen durchaus nähern.

Zu Recht stößt diese Praxis auf Kritik. Faktisch verkürzt sie den effektiven Rechtsschutz: Welches Unternehmen wird ein Bußgeld gerichtlich angreifen, wenn die Bußgeldberechnung durch das Gericht nahezu zwangsläufig zu einer höheren Strafe führt? Tatsächlich zeigt die Beratungspraxis, dass Betroffene – trotz guter Erfolgsaussichten in der Sache – darauf verzichten, einen Einspruch einzulegen oder diesen zurücknehmen, bevor es zu einem Urteil kommt. So nahm etwa die **Radeberger Gruppe** im „Bierkartell“ ihren Einspruch zurück, obwohl sie den Bußgeldbescheid für unrichtig hielt. Den Ausschlag für diesen Verzicht auf eine Überprüfung der behördlichen Entscheidung gaben die aus der Entscheidungspraxis des OLG

Düsseldorf resultierenden, unkalkulierbaren finanziellen Risiken.

Leider zeichnet sich nicht ab, dass der Gesetzgeber die Chance zur Klarstellung des Bußgeldrahmens im Rahmen der derzeit in Vorbereitung befindlichen 10. GWB-Novelle nutzen wird. Die Diskrepanz der Bußgeldberechnung zwischen dem Bundeskartellamt und dem OLG Düsseldorf dürfte also erhalten bleiben.



**Stephanie Birmanns**  
Schilling, Zutt & Anschutz

## Entscheidungen überprüft

Anlass zur Hoffnung bietet indes der BGH, der seit Anfang des Jahres eine Reihe von Entscheidungen des OLG Düsseldorf aufgehoben und dabei nicht an Kritik gespart hat. Diese Fälle müssen nun von einem anderen Kartellsenat des OLG Düsseldorf erneut aufgerollt werden. Den Anfang machte eine Entscheidung zum „Flüssiggaskartell“. Das Bundeskartellamt hatte gegen die betroffenen Unternehmen Bußgelder von insgesamt rd. 180 Mio. Euro erlassen. Das OLG Düsseldorf erhöhte diese auf rd. 224 Mio. Euro. Wegen Mängeln bei der Bußgeldberechnung, die allerdings nach einer inzwischen nicht mehr geltenden Regelung erfolgte, hob der BGH die Entscheidung auf. Im Sommer hob der BGH zudem die Urteile gegen verschiedene Süßwarenhersteller auf. Hier hatte das OLG Düsseldorf die Bußgelder von rd. 14 Mio. auf insgesamt rd. 21 Mio. Euro heraufgesetzt. Der BGH sah eine unzureichende Beweiswürdigung. Bemerkenswert ist, dass der BGH diesen Mangel für derart gravierend hielt, dass auch Urteile gegen die Unternehmen aufgehoben wurden, die keine Rechtsbeschwerde eingelegt hatten. Auch das von der Verböserungspraxis besonders hart getroffene Unternehmen Rossmann setzte sich vor dem BGH durch. Der hob das Urteil des OLG Düsseldorf wegen eines Verfahrensfehlers auf.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund zeigte sich der vom BGH wiederholt gescholtene 4. Kartellsenat des OLG Düsseldorf in einem aktuellen Verfahren ungewohnt konziliant. Er unterbreitete **Edeka Nord** jüngst einen Verständigungsvorschlag, der zu einer Reduzierung des vom Bundeskartellamt festgesetzten Bußgelds führen würde. Von 12,2 Mio. Euro würde das Bußgeld auf 3,5 Mio. bis 4 Mio. Euro sinken.

Es ist zwar zu früh, um hieraus eine Trendwende in der restriktiven Entscheidungspraxis des OLG Düsseldorf ableiten zu wollen. Für bebußte Unternehmen wird sich jedoch das Einlegen von Rechtsmitteln auch zukünftig meist „auszahlen“. ■

# Legal Tech – Mandatsarbeit neu gedacht

**KANZLEIMANAGEMENT – Ob öffentliche Übernahme oder Private-Equity-Transaktion, ob Kapitalmarktmaßnahme oder Personalmanagement nach einem Merger: Wo immer es Veränderungen in Unternehmen gibt, werden Verträge geschlossen, Abläufe umstrukturiert und vor allem eines: Daten verändert und ausgetauscht. Hinzu kommt eine Flut von Regelwerken, die seit dem Untergang von Lehman Brothers auf alle Marktteilnehmer hereingebrochen ist. Ohne Technologien wie Blockchain, Cloud und Künstliche Intelligenz (KI), die diese Datenflut bewältigen helfen, wäre das Wirtschaftsleben heute kaum noch denkbar. Auch für die Kanzleien bedeutet das ein Umdenken in der Mandatsarbeit. Henrik von Wehrs, Legal Tech Engagement Manager bei Allen & Overy, stellt das Konzept seiner Kanzlei vor.**

Kanzleien bewegen sich genau an der Schnittstelle zwischen dem, was Unternehmen wirtschaftlich wollen und dem, was der Gesetzgeber fordert. Was liegt hier näher, als die neueste Technologie einzusetzen? Zeitersparnis, Fehlervermeidung bei Tätigkeiten mit hohem Wiederholungsgrad, Kostensenkung und damit ein hohes Maß an Effektivität sind das Ergebnis, wenn Legal Tech die Verbindung zwischen der digitalisierten Wirtschaft und rechtlichen Themen schafft.

Doch die Bewältigung der regulatorischen Dichte ist nur eine Herausforderung. Die andere ergibt sich aus den Anforderungen von Rechtsabteilungen – ganz gleich, ob in Banken oder Industrieunternehmen – an die digitalen Technologien. Bekannte Technologien können nicht eins zu eins übertragen, sondern müssen adaptiert, oftmals sogar völlig neu entwickelt werden. **Allen & Overy** hat dies früh erkannt, bereits vor 18 Jahren die ersten Schritte in Richtung Digitalisierung unternommen und 2017 den Inkubator **Fuse** gegründet. Seitdem sind zahlreiche Legal Tech-Unternehmen aus Fuse hervorgegangen, die sich erfolgreich am Markt etabliert haben und auch in viele deutsche Mandate eingebunden sind.

Ein Beispiel: Als erste europäische Großbank emittierte die spanische **Banco Santander** am 19.9.19 eine Anleihe auf Blockchain-Basis. Auch wenn es sich um ein Pilotprojekt handelte, zeigte der Launch deutlich, dass der digitale Wandel im Finanzsektor unumkehrbar ist. Maßgeblich beteiligt an der Transaktion war das Londoner Fintech-Unternehmen **Nivaura**. Der nach den EU-Finanzmarktregeln regulierte Dienstleister entwickelt und implementiert digitalisierte und automatisierte Prozesse für Akteure im Kapitalmarkt. Nivaura war 2017 das erste Unternehmen, das sich dem Legal Tech-Inkubator Fuse anschloss.

Die modular aufgebaute Plattform wird von ihren Kunden aus dem Finanzmarktsektor auf ganz unterschiedliche Weisen genutzt: Banken setzen Nivaura zur Verwaltung interner Prozesse ein, als Serviceportal gegenüber Kunden oder, wie geschehen bei Santander – und vorher bereits bei mehreren Industrieunternehmen – als White-Label-Angebot, um die direkte Emission von Wertpapieren zu ermöglichen.

Zudem wurde im September das im Rahmen der RegTech-Initiative von Allen & Overy eigens entwickelte Tool – die „RegulatoryGateway“ – erstmals einem breiteren Publikum präsentiert. Kurz gesagt war die Idee dabei, die zur internen Qualitätssicherung entwickelten Tools in einem Portal zu bündeln und erstmals auch unseren Mandanten zugänglich

zu machen. Die Beta-Version der RegulatoryGateway hilft den Mandanten dabei, neue regulatorische Initiativen frühzeitig zu erkennen und die praktischen Änderungen sichtbar zu machen. Ferner umfasst diese eine Bestandsaufnahme aller europäischen und nationalen Rechtsakte, die regulierte Unternehmen der Finanzbranche betreffen, klar geordnet nach Themengebieten.



**Henrik von Wehrs**  
Allen & Overy

## Interdisziplinäre Teams bringen den Vorteil

Technologien, Ideen und Produkte allein machen jedoch den Erfolg nicht aus. In Rechtsabteilungen und Kanzleien müssen Arbeitsmethoden entwickelt und implementiert werden, die es ermöglichen, etwa Blockchain-basierte Emissionen umzusetzen. Was Managementberater seit Jahrzehnten fordern, wird nun gelebt: das Ende des so genannten Silo-Denkens. Im Falle der Zusammenarbeit mit den Legal Techs von Fuse sieht dies folgendermaßen aus: In der Legal Tech-Gruppe unter dem Dach von Allen & Overy kümmern sich mehr als 50 Juristen, Informatiker und Innovationsexperten um Themen, die die Mandanten umtreiben. In der konkreten Fallbearbeitung sitzen Legal Tech, Mandant und beratende Anwälte an einem Tisch und arbeiten gemeinsam. Der Vorteil: Der Mandant kann unmittelbar äußern, was ihn wirtschaftlich umtreibt, die Vertreter des Legal Techs entwickeln die digitale Lösung, und die Anwälte verpassen dem Ganzen einen wasserdichten rechtlichen Rahmen. Mit diesem Ansatz, der dem Konzept des Agilen Arbeitens folgt, sichern sich die Legal Tech zugleich in einem hochkomplexen und hochregulierten Umfeld ab.

Gleichwohl sind digitale Technologien in rechtlichen Fragestellungen, sei es im Finanzsektor oder in Industrie und Handel, nicht unbegrenzt einsetzbar. Denn überall, wo die Beurteilung einer realen, manchmal streitigen Situation gefragt ist, sind juristische Methoden und menschliches Urteilsvermögen unersetzlich. Doch immer dann, wenn Aufgaben mit hohem Wiederholungsgrad zu bewältigen und große Datenmengen zu verarbeiten sind, kommt die Blockchain-Technologie zum Zuge: Bei der Vereinheitlichung von Vertragswerken, der formellen Due-Diligence-Prüfung oder der regulatorischen Compliance kann Legal Tech zum Turbo für Kanzleien und deren Mandanten werden. ■